



Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 des Kreises Mettmann

Prüfungsamt des Kreises Mettmann
August 2025

Geschäftszeichen: 11.70.01.10/00007

Kontakt: Prüfungsamt Kreis Mettmann, Düsseldorfer Straße 26, 40822 Mettmann,
Tel.: 02104 99-1352, Amt-14@kreis-mettmann.de, www.kreis-mettmann.de

Titelbild: Kreis Mettmann

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis.....	4
1 Prüfungsauftrag.....	5
2 Grundsätzliche Feststellungen.....	5
2.1 Lage des Kreises.....	5
2.1.1 Stellungnahme zur wirtschaftlichen Lageeinschätzung und zum Verlauf des Haushaltsjahres.....	5
2.1.2 Künftige Entwicklung und entwicklungsbezogenen Chancen und Risiken.....	7
2.2 Unregelmäßigkeiten.....	7
3 Gegenstand, Art und Umfang.....	8
3.1 Gegenstand der Prüfung.....	8
3.2 Art und Umfang der Prüfung.....	9
4 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung.....	10
4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung.....	10
4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen.....	10
4.1.2 Jahresabschluss.....	11
4.1.3 Lagebericht.....	11
4.1.4 Inventur und Inventar.....	12
4.2 Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft.....	13
4.3 Internes Kontrollsystem (IKS).....	14
4.4 Gesamtaussage des Jahresabschlusses.....	15
4.4.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses.....	15
4.4.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen.....	15
4.4.3 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen.....	16
4.4.4 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen.....	16
5 Bestätigungsvermerk der unabhängigen Abschlussprüfung.....	16
6 Anlagen.....	20

Abkürzungsverzeichnis

bzw.	beziehungsweise
e.V.	eingetragener Verein
gem.	gemäß
GO NRW	Gemeindeordnung NRW
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GoL	Grundsätze ordnungsmäßiger Lageberichterstattung
gpaNRW	Gemeindeprüfungsanstalt NRW
HGB	Handelsgesetzbuch
IDR	Institut der Rechnungsprüfer e.V.
IKS	Internes Kontrollsystem
i.V.m.	in Verbindung mit
KomHVO NRW	Kommunalhaushaltsverordnung NRW
KrO	Kreisordnung NRW
KRZN	Kommunales Rechenzentrum Niederrhein
Mio.	Millionen
NKF	Neues kommunales Finanzmanagement
NKF-CUIG	NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz
NRW	Land Nordrhein-Westfalen
TCMS	Tax Compliance Management System
z.B.	zum Beispiel

1 Prüfungsauftrag

Nach § 95 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) ist zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres ein Jahresabschluss aufzustellen. Gemäß § 53 Abs. 1 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gelten für die Haushalts- und Wirtschaftsführung, soweit in der Kreisordnung nicht eine andere Regelung getroffen ist, die Vorschriften des 8. bis 12. Teils der Gemeindeordnung und die dazu erlassenen Rechtsverordnungen entsprechend.

Der vom Kämmerer aufgestellte und vom Landrat bestätigte Entwurf des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 sowie der Lagebericht wurden dem Kreistag des Kreises Mettmann vorgelegt. Der Entwurf, in der Fassung vom 06.05.2025, wurde in der Kreistagssitzung am 10.07.2025 eingebracht und dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung zugeleitet.

Gemäß § 102 Absatz 1 GO NRW obliegt der örtlichen Rechnungsprüfung vor Feststellung durch den Kreistag die Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung. Darüber hinaus ist der Lagebericht Gegenstand der Prüfung.

Nach § 102 Absatz 8 GO NRW haben die mit der Jahresabschlussprüfung Beauftragten über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. §§ 321 und 322 HGB gelten entsprechend.

Über das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung berichtet dieser Prüfungsbericht. Die Prüfung des Jahresabschlusses wurde im technischen Bereich, aber auch zu einzelnen Sachverhalten, im Rahmen der Vorprüfung durchgeführt. Der Bericht wurde unter Beachtung der Prüfungsleitlinie 260 des Instituts der Rechnungsprüfer e.V. (IDR) zur Berichterstattung bei kommunalen Abschlussprüfungen erstellt.

2 Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Lage des Kreises

2.1.1 Stellungnahme zur wirtschaftlichen Lageeinschätzung und zum Verlauf des Haushaltsjahres

Im Jahresabschluss sowie im Lagebericht werden nach Beurteilung des Landrates folgende wesentliche Aussagen zum Geschäftsverlauf und zur Lage des Kreises getroffen:

Trotz einer schwachen Wirtschaftsprognose mit einem Wachstumsrückgang für Deutschland und einer negativ eingeschätzten Geschäftslage durch die Unternehmen im Kreis Mettmann zählt die Steuerkraft im Kreis Mettmann im Jahre 2024 erneut zu den höchsten in NRW. Die inflationäre Situation in Deutschland hat auch beim Kreis Mettmann zu Aufwandssteigerungen in vielen Bereichen geführt. Die gestiegenen Preise verteuern Unterhaltungsmaßnahmen und neue Bauvorhaben. Sowohl als Folge der Inflation als auch bedingt durch den andauernden Krieg gegen die Ukraine steigen die Aufwendungen für Sozialleistungen. Tarifsteigerungen führen zu höheren Personalaufwendungen.

Der Jahresfehlbetrag des Jahres 2023 in Höhe von 948.959,41 € wurde vollständig der Ausgleichsrücklage entnommen.

Die Bilanz weist ein Eigenkapital von 163.362.420,00 € aus. Dies hat sich somit zum Vorjahr um 18.856.788,86 € verringert. Die Allgemeine Rücklage hat sich ebenfalls gegenüber dem Vorjahr von 144.254.958,20 € auf 131.599.419,11 € reduziert. Dies resultiert aus der direkten Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen nach § 44 Absatz 3 KomHVO NRW. Zusätzlich wurden Korrekturen der Forderungen in der Bilanzposition sonstige Vermögensgegenstände vorgenommen und unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage

verrechnet. Die Ausgleichsrücklage hat sich aufgrund der Ergebnisverrechnung des Vorjahres von 35.652.462,07 € um 948.959,41 € auf 34.703.502,66 € verringert.

Das Kreditvolumen beträgt insgesamt 2.900.626,00 €. Davon entfallen 2.738.619,18 € auf Investitionskredite und 162.006,82 € auf Liquiditätskredite. Es handelt sich hierbei um investive und konsumtive Kredite im Rahmen des Projektes „Gute Schule 2020“. Weiterhin wurden Liquiditätskredite unterjährig auch für die Überbrückung von Liquiditätsengpässen aufgenommen, sie waren zum 31.12.2024 jedoch getilgt.

Das Jahresergebnis 2024 schließt mit einem Fehlbetrag in Höhe von 6.201.249,77 € ab. Damit fällt das Ergebnis um 5.252.290,36 € schlechter als das Vorjahresergebnis aus.

Die ordentlichen Aufwendungen überschreiten die ordentlichen Erträge um 9.141.352,92 €. Die Haushaltsplanung 2024 sah in der Form der am 14.12.2023 beschlossenen und am 01.03.2024 von der Bezirksregierung Düsseldorf genehmigten Haushaltssatzung ein negatives Jahresergebnis von 18.021.600,00 € vor.

Die ordentlichen Erträge resultieren im Wesentlichen aus der Position Zuwendungen und allgemeine Umlagen mit einem Ergebnis in Höhe von 497.976.823,61 €. Maßgeblichen Anteil an den ordentlichen Erträgen hat mit rd. 54% (Ergebnis 423.870.160,65 €) die Kreisumlage. Hier wird die wirtschaftliche Abhängigkeit des Kreises Mettmann als umlagefinanzierte Kommune von der Kreisumlage deutlich. Die Kreisumlage wird gegenüber den kreisangehörigen Städten erhoben, um die Aufwendungen abzudecken, die zur Erfüllung der Kreisaufgaben nicht aus anderweitigen Erträgen ausgeglichen werden können. Auf der Aufwandsseite bilden die Transferaufwendungen mit rd. 400.772.758,82 € die größte Aufwandsposition. Die Landschaftsverbandsumlage stellt dabei mit rd. 209 Mio. € nicht nur die mit Abstand größte Einzelposition dar, sondern entspricht auch rd. 26% der ordentlichen Aufwendungen des Kreises im Jahr 2024.

In der Finanzrechnung werden liquide Mittel in Höhe von 36.115.576,66 € ausgewiesen. Der fortgeschriebene Ansatz beläuft sich auf -10.750.666,00 €. Die positive Entwicklung resultiert aus mehreren Faktoren. Die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit übersteigen die Auszahlungen um rd. 4,86 Mio. €. Dies bedeutet eine Verbesserung gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz von rd. 38,7 Mio. €. Weiterhin fällt der Saldo aus Investitionstätigkeit (Ergebnis rd. 9,9 Mio. €) um rd. 17,1 Mio. € höher aus als im fortgeschriebenen Ansatz. Grund sind deutliche Minderauszahlungen für Baumaßnahmen (rd. -21,2 Mio. €), für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen (rd. -8,4 Mio. €) sowie für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden (rd. - 7,7 Mio. €). Diesen Minderauszahlungen stehen Mehrauszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen in Höhe von rd. 19,8 Mio. € gegenüber. In das Haushaltsjahr 2025 werden investive Auszahlungsermächtigungen in Höhe von rd. 20,4 Mio. € übertragen. Diese teilen sich wie folgt auf: rd. 7,0 Mio. € für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden, rd. 7,7 Mio. € für Auszahlungen für Baumaßnahmen und rd. 5,7 Mio. € für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen.

Aufgrund der eigenen während der Prüfung gewonnenen Einschätzungen nimmt das Prüfungsamt zu der Lagebeurteilung des Landrates wie folgt Stellung:

Gegen die Darstellungen im Lagebericht bestehen auf der Grundlage der getroffenen Annahmen keine Einwendungen. Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Lagebericht die wirtschaftliche Lage des Kreises Mettmann zutreffend darstellt.

Der Kreis Mettmann verfügte im Haushaltsjahr 2024 über ausreichend liquide Mittel für die Bewirtschaftung seines Haushalts. Für die Umsetzung investiver Maßnahmen wird weiterhin kein Fremdkapital benötigt. Den liquiden Mitteln von 36,1 Mio. € stehen jedoch Ermächtigungsübertragungen in

Höhe von 21,2 Mio. € aus der Verwaltungstätigkeit und 20,4 Mio. € aus der Investitionstätigkeit gegenüber. Der Jahresabschluss des Kreises Mettmann schließt mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 6.201.249,77 € ab und verbessert sich deutlich gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz von – 28.642.626,00 €. Der fiktive Haushaltsausgleich ist damit im zweiten Jahr in Folge nur über die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage möglich. Insgesamt stellt sich die finanzielle Situation des Kreises Mettmann jedoch solide dar. Nach einem geplanten Jahresfehlbetrag in Höhe von rd. 16,7 Mio. € im Haushaltsansatz 2025 werden in der mittelfristigen Planung ausgeglichene Haushalte geplant.

2.1.2 Künftige Entwicklung und entwicklungsbezogenen Chancen und Risiken

Die künftige Entwicklung und die Chancen und Risiken werden durch den Landrat im Lagebericht zum Jahresabschluss 2024 des Kreises Mettmann unter Ziffer 5 dargestellt.

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung des Kreises im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume gegeben sind. Nach Auffassung des Prüfungsamtes ist die Darstellung der Chancen und Risiken insgesamt plausibel und zutreffend.

Die Gewinnung von geeignetem, qualifiziertem Personal und die Bindung der Mitarbeitenden an den Arbeitgeber Kreis Mettmann werden als große Herausforderungen künftiger Jahre angesehen. Eine rechtssichere Aufgabenerledigung erfordert eine gute Personalausstattung sowie gut qualifiziertes Personal. Der Kreis Mettmann konkurriert als Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes mit Arbeitgebern der freien Wirtschaft um eine sinkende Anzahl neuer Auszubildenden und qualifizierter Arbeitnehmer. Prüfseitig wird daher auch die Erstellung und Umsetzung des Personalentwicklungskonzeptes begrüßt und weiterhin empfohlen zu prüfen, ob die bereits erfolgende interkommunale Zusammenarbeit auch auf andere Bereiche ausgedehnt werden kann.

Aufgrund der Prüfung wird festgestellt: Die Aussagen im Lagebericht spiegeln insgesamt die künftige Entwicklung sowie die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung nach Auffassung des Prüfungsamtes zutreffend wider.

2.2 Unregelmäßigkeiten

Bei den Unregelmäßigkeiten handelt es sich zum Teil um Feststellungen der Jahresabschlussprüfungen der Jahre 2020 bis 2023, die nicht oder nur teilweise ausgeräumt wurden und somit weiterhin Bestand haben. Zusätzlich ergeben sich wesentliche Prüfungsfeststellungen aus der Prüfung des Jahresabschlusses 2024.

Im Zuge der Prüfung korrigierte Unrichtigkeiten sind nicht Gegenstand des Berichtes.

- **Inventur/Inventar**

In der Bilanz dürfen nur die Vermögensgegenstände erfasst sein, die sich im wirtschaftlichen Eigentum des Kreises befinden. Dies setzt eine Bestandsaufnahme und Bewertung des Vermögens voraus. Nach § 30 Absatz 2 Satz 3 KomHVO NRW soll das Intervall der körperlichen Inventur für bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens fünf Jahre und für unbewegliche Vermögensgegenstände zehn Jahre nicht überschreiten. Die Bestandsaufnahme hat unter Beachtung ordnungsmäßiger Inventur zu erfolgen. Die Überschreitung des Fünf-Jahres-Rhythmus für die körperliche Inventur entspricht nicht den Grundsätzen ordnungsmäßiger Inventur.

Der Kreis Mettmann hat im Haushaltsjahr 2022, nach zweijähriger Unterbrechung, die körperliche Bestandsaufnahme wieder aufgenommen. Mit Einführung des Finanzsystems SAP wird für die Inventur das Inventarverwaltungsprogramm KAI verwendet. Die seit der Wiederaufnahme der Inventur gewonnenen Erfahrungen mit dem Inventarverwaltungsprogramm zeigen, dass der bisher angewandte Rotationsplan überarbeitet und angepasst werden muss. Die Verwaltung beabsichtigt im Jahr 2025 die Aufstellung eines neuen Rotationsplans, der ab 2026 umgesetzt werden soll.

Da sich die im Jahr 2022 wieder aufgenommene Inventur nicht mehr an dem alten rollierenden System orientiert, erhöht sich derzeit jährlich die Anzahl der Bereiche, für die der gem. § 30 Abs. 2 KomHVO NRW geforderte Fünf-Jahres-Rhythmus für die Inventur nicht eingehalten wurde. Allerdings konnten aufgrund durchgeführter Inventuren im Jahr 2024 auch einige Feststellungen aus Vorjahren ausgeräumt werden.

Die Frist wurde im Jahr 2024 für folgende Bereiche überschritten: Kreispolizeibehörde - Aufgaben ZA, Personalamt, Prüfungsamt, Ausländeramt, Förderzentrum Mitte, Erkrath, Förderzentrum Mitte, Hilden, Amt für technischen Umweltschutz. Die Unregelmäßigkeiten aus den Jahresabschlüssen 2020 bis 2023 bestehen für einige Einrichtungen des Amtes für Schule und Bildung, Amt für Hoch- und Tiefbau (bewegliches Anlagevermögen), Sozialamt, Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst, Amt für Verbraucherschutz, Planungsamt, Amt für Organisation und Wirtschaftsförderung, Straßenverkehrsamt, Vermessungs- und Katasteramt sowie den Personalrat weiterhin.

- **Geleistete Anzahlungen / Anlagen im Bau**

Die Baumaßnahme Kreisverkehr K19 mit einem Wert von 628.104,63 € wurde im Jahr 2024 abgeschlossen und in Betrieb genommen, jedoch nicht aktiviert.

Gem. § 42 KomHVO NRW sind Vermögensgegenstände ab der Fertigstellung bzw. dem Herstellen des betriebsbereiten Zustandes zu aktivieren. Gem. § 36 KomHVO NRW sind Vermögensgegenstände, die einer Abnutzung unterliegen, planmäßig abzuschreiben. Die Abschreibung beginnt ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung, also zeitgleich mit der Aktivierung.

Die unterbliebene Aktivierung der Maßnahme K19 stellt einen Verstoß gegen den Aktivierungsgrundsatz gem. § 42 Abs.1 KomHVO NRW dar. Die unterlassene Abschreibung aufgrund der nicht erfolgten Aktivierung entspricht nicht den Vorgaben aus § 36 Abs. 1 KomHVO NRW. Durch die unterbliebene Aktivierung erfolgte seit der Inbetriebnahme keine Abschreibung der zu aktivierenden Vermögensgegenstände. Die Abschreibung stellt die Abnutzung des Gegenstandes dar und wird aufwandswirksam gebucht. Die unterbliebene Abschreibung beträgt für den Jahresabschluss 2024 6.281,05 €. Insgesamt ist der Bilanzausweis aufgrund der nicht berücksichtigten Abschreibung um 6.281,05 € zu hoch. Der Jahresfehlbetrag im Jahresabschluss 2024 wird um 6.281,05 € zu niedrig ausgewiesen.

3 Gegenstand, Art und Umfang

3.1 Gegenstand der Prüfung

Der Gegenstand der Prüfung ist der Jahresabschluss des Kreises Mettmann zum 31. Dezember 2024. Die Prüfung umfasst die Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen, Teilfinanzrechnungen, den Anhang und die Buchführung. Die Inventur, das Inventar sowie der Lagebericht für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 wurden ebenfalls in die Prüfung einbezogen.

Der Jahresabschluss wird vom Kämmerer aufgestellt und vom Landrat bestätigt. Der Landrat trägt die Verantwortung für die Rechnungslegung und für die gegenüber dem Prüfungsamt in der Abschlussprüfung gemachten Angaben. Die Aufgabe der Abschlussprüfung ist es, die vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben durch eine pflichtgemäße Prüfung zu beurteilen.

Der Jahresabschluss ist gemäß § 102 Absatz 3 GO NRW dahingehend geprüft worden, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises Mettmann vermittelt.

Ferner hat das Prüfungsamt geprüft, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und ortsrechtlichen Bestimmungen sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet worden sind. Grundlage dieser Prüfung sind insbesondere die nachfolgend genannten Vorschriften, in der zum Abschlussstichtag gültigen Fassung: GO NRW, KomHVO NRW, KrO NRW sowie die Verwaltungsvorschrift Muster zur GO NRW und KomHVO NRW.

Die gezielte Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie zum Beispiel Untreuehandlungen und Unterschlagungen, sowie die Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes des Kreises Mettmann sind nicht Gegenstand der Prüfung des Jahresabschlusses.

3.2 Art und Umfang der Prüfung

Das Prüfungsamt hat die Prüfung nach §§ 102 und 104 GO NRW; basierend auf dem risikoorientierten Prüfungsansatz, in Anlehnung an die vom IDR herausgegebenen Prüfungsleitlinien, vorgenommen.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Buchführung und der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehlaussagen sind.

Bei der Festlegung der Prüfungsschwerpunkte wurde folgendes berücksichtigt:

- die Entwicklung des Anlagevermögens,
- Bereiche mit signifikanten Abweichungen gegenüber dem fortgeschriebenen Haushaltsansatz und/oder gegenüber dem Vorjahr,
- die weiteren Einzelsachverhalte mit wesentlichen Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögens-, der Schulden-, der Ertrags- und der Finanzlage,
- die erkannten Risiken aus den Prüfungen der Vorjahre.

Bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen wurden die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden nach Art und Umfang, unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens, in ausgewählten Stichproben durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgesucht, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften ausreichend zu prüfen.

Für die Prüfung wurden unter anderem die Saldenlisten und Sachkonten herangezogen. Beim Bilanzausweis wurde ein Abgleich mit der Anlagenbuchhaltung vorgenommen. Die Dokumentation zum Jahresabschluss wurde in die Prüfung einbezogen. Mit den zur Verfügung gestellten Dateien wurden Berechnungen und Auswertungen vorgenommen.

Die Prüfungsstrategie des risikoorientierten Prüfungsansatzes hat zu folgenden Prüfungsschwerpunkten geführt:

- Schulen
- Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen
- Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen
- Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau
- Anteile an verbundenen Unternehmen mit Wertpapieren des Anlagevermögens einschließlich Zahlfluss und Finanzerträge

- Wertpapiere des Umlaufvermögens einschließlich Zahlfluss und Finanzerträge
- Liquide Mittel
- Eigenkapital einschließlich der Verrechnung mit der allgemeinen Rücklage
- Instandhaltungsrückstellungen
- Sonstige Rückstellungen mit sonstigen ordentlichen Aufwendungen
- Verbindlichkeiten von Krediten zur Liquiditätssicherung einschließlich der Aufnahme und Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung

als Einzelsachverhalte wurden - teils unterjährig - geprüft:

- Lokalradio Mettmann Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG
- Sonstige Vermögensgegenstände: Prozess und Buchungssystematik der Abwicklung der Krankenhilfe für Asylbewerber (für die kreisangehörigen Städte) und Vorschüsse Krankenhilfe
- Prozess und Systematik bei Dienstherrnwechsel
- Bundesmittel zur Digitalisierung der Ausländerbehörde
- Zuschuss des Kreises Mettmann an die Betreiber Gemeinnützige Gesellschaft der Franziskanerinnen zu Olpe mbH (GFO) des Krankenhauses in Hilden
- Kapitalzuführung der Regiobahn Fahrbetriebsgesellschaft mbH (RFG) in 2024

Neben den aufgeführten Positionen wurden außerdem der Anhang, der Lagebericht, die Spiegel, die Abschreibungstabelle, die Inventur/das Inventar und die Ermächtigungsübertragungen geprüft. Die Ergebnis- und Finanzrechnung wurden für die Prüfungshandlungen herangezogen. Zudem wurden die Feststellungen des Vorjahres aufgegriffen.

Gegenstand der Prüfungshandlungen im Rahmen der Prüfung des Lageberichtes waren die Vollständigkeit und Plausibilität der Angaben. Die Angaben wurden unter Berücksichtigung der Erkenntnisse, die während der Prüfung gewonnen wurden, beurteilt. Die Prüfung erfolgte unter Berücksichtigung der Grundsätze ordnungsmäßiger Lageberichterstattung (GoL). Die Prüfungshandlungen sind, soweit sie nicht im Prüfbericht dargestellt werden, in den Arbeitspapieren des Prüfungsamtes nach Art, Umfang und Ergebnis festgehalten.

4 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Der Kreis Mettmann setzt für die Finanzbuchhaltung und Rechnungslegung das Programm SAP® ERP 6.0 Financials / Komm.One Kommunalmaster-Finzen ein. Bei der vorkonfigurierten Standardsoftware DZ-Kommunalmaster® Doppik handelt es sich um ein durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg im Rahmen der Programmprüfung testiertes DV-Buchführungsprogramm.

Seit dem 01. Januar 2021 dürfen gem. § 94 Absatz 2 GO NRW für die automatisierte Ausführung der Geschäfte der kommunalen Haushaltswirtschaft nur noch Fachprogramme verwendet werden, die von der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpaNRW) zugelassen sind. Die Zulassungen sind herstellerseitig zu beantragen. Die gpaNRW bescheinigte zum 25.06.2024 die Zulassung des Fachverfahrens SAP ERP 6.0 mit dem Versionsstand 6.0 und seiner Bestandteile.

Der vorgeschriebene Kontenrahmen wurde überwiegend eingehalten und die Kontierungen wurden weitgehend ordnungsgemäß vorgenommen. Die Geschäftsvorfälle wurden vollständig, fortlaufend, zeitgerecht und nachvollziehbar erfasst. Die Belege wurden ordnungsgemäß erstellt und abgelegt.

Bei der im Jahr 2024 durchgeführten unvermuteten Kassenprüfung nach § 104 Absatz 1 Nummer 2 GO NRW haben sich keine Beanstandungen ergeben. Einzelheiten können dem Bericht 05/2024 vom 08.11.2024 entnommen werden.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach jetzigen Erkenntnissen des Prüfungsamtes überwiegend den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss.

4.1.2 Jahresabschluss

Die Bilanz, die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung und die Teilrechnungen wurden nach den gesetzlichen Vorschriften erstellt. Die Vermögensgegenstände und die Schulden, das Eigenkapital, die Sonderposten, die Rückstellungen und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) bewertet und angesetzt.

Der Anhang enthält die gemäß § 45 KomHVO NRW und weiteren Vorschriften notwendigen Erläuterungen der Bilanz, insbesondere die vom Kreis Mettmann angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sowie die sonstigen Pflichtangaben.

Das Prüfungsamt kommt zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2024 ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist und den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen sowie den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entspricht.

4.1.3 Lagebericht

Der vom Kämmerer des Kreises Mettmann aufgestellte und vom Landrat bestätigte Lagebericht ist diesem Bericht als Anlage beigefügt.

Der Lagebericht entspricht nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen den gesetzlichen Vorschriften.

Auf der Grundlage der Ausführungen im Lagebericht hat das Prüfungsamt Plausibilitätsprüfungen durchgeführt, zugrunde gelegte Annahmen in Stichproben geprüft sowie die Veränderungen und Bestände von Buchungspositionen nachvollzogen.

Die Prüfung ergibt, dass der Lagebericht:

- mit dem Jahresabschluss sowie den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht,
- insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kreises vermittelt,
- die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend darstellt,

- bedeutsame produktorientierte Ziele und Kennzahlen nach § 4 KomHVO NRW einbezieht und erläutert sowie
- alle weiteren nach § 49 KomHVO NRW erforderlichen Angaben und Erläuterungen enthält.

Die NKF-Kennzahlen wurden für die Jahre 2022 bis 2024 benannt und erläutert. Das NKF-Kennzahlenset Nordrhein-Westfalen (NKF-Kennzahlen NRW) dient der Beurteilung der wirtschaftlichen Lage und wurde von den Aufsichtsbehörden, der gpaNRW und örtlichen Rechnungsprüfungen entwickelt. Es wird prüfseitig darauf hingewiesen, dass die Aussagekraft der Kennzahlen hinsichtlich der Vergleichbarkeit mit anderen Kommunen und im Zeitreihenvergleich derzeit aufgrund der Bilanzposition 0. Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit begrenzt sein kann.

Insgesamt enthält der Lagebericht alle erforderlichen Angaben. Dem Prüfungsamt sind keine (weiteren) nach Schluss des Haushaltsjahres eingetretenen Vorgänge von besonderer Bedeutung bekannt geworden, die nicht im Lagebericht erläutert sind.

4.1.4 Inventur und Inventar

Die Prüfung der ordnungsgemäßen Erfassung und Darstellung des Anlagevermögens erfolgt bereits unterjährig laufend im Rahmen von Belegprüfungen (anhand von Stichproben) durch das Prüfungsamt. Diese Prüfungen dienen dem frühen Erkennen und Beheben von Fehlern und Problemen. Sie geben frühzeitig Aufschluss über mögliche Risiken.

Der Kreis Mettmann regelt die Durchführung von Inventuren und die Aufstellung von Inventaren in seiner Dienstanweisung für die Inventur im Rahmen des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) bei der Kreisverwaltung Mettmann (Inventurrichtlinie) vom 22.09.2015. Nach der Dienstanweisung wird ein Inventurplan aufgestellt. Sie bestimmt eine Inventur im Drei-Jahres-Rhythmus. Im Bedarfsfall kann bei besonderen Inventurfeldern auf den Fünf-Jahres-Rhythmus zurückgegriffen werden. Die Inventuren werden beim Kreis nach einem Rotationsprinzip durchgeführt. Aufgrund von Systemumstellungen wurden in den Jahren 2020 und 2021 keine Inventuren durchgeführt. Ab dem Haushaltsjahr 2022 wurden die körperlichen Bestandsaufnahmen wieder aufgenommen.

Im Jahr 2024 hat der Kreis Mettmann eine Inventur in folgenden Bereichen durchgeführt:

- Büro des Landrates
- Rechts- und Ordnungsamt
- Amt für Schule und Bildung mit den Bereichen Förderzentrum West Mettmann, dem Verwaltungsbereich, Bereichen des Medienzentrums
- Amt für Menschen mit Behinderung in den Bereichen Verwaltung, Wohnverbund Ratingen, Heilpädagogische KiTa Mettmann, Förderzentrum Velbert für die Kindertagesstätte, Heilpädagogische Kindertagesstätte Ratingen, Heilpädagogische integrative Kindertagesstätte Langenfeld

Einige unterlassene Inventuren aus den Jahren 2020 bis 2023 konnten teilweise in 2024 nachgeholt werden. Die entsprechenden Feststellungen gelten somit als ausgeräumt.

Neben der körperlichen Inventur sind auch Finanzanlagen als Bestandteil des Anlagevermögens auf Wertminderung zu überprüfen. Gem. § 36 Abs. 6 KomHVO NRW können bei Finanzanlagen außerplanmäßige Abschreibungen auch bei einer voraussichtlich nicht dauernden Wertminderung vorgenommen werden. Der Kreis Mettmann prüft seine Finanzanlagen im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten auf ihre Werthaltigkeit. Dabei macht er von seinem Wahlrecht Gebrauch, außerplanmäßige Ab-

schreibungen auch bei nicht voraussichtlich dauerhafter Wertminderung vorzunehmen. Wird festgestellt, dass eine vorherige Wertminderung einer Finanzanlage nicht mehr besteht, erfolgt eine Zuschreibung im Umfang der Werterhöhung. Im Jahresabschluss 2024 erfolgen außerplanmäßige Abschreibungen auf Finanzanlagen in Höhe von insgesamt 15.395.991,62 € und Zuschreibungen in Höhe von 5.190,70 €.

Die Inventurrichtlinie basiert auf einer veralteten Rechtsgrundlage und berücksichtigt auch nicht die neue Wertgrenze für Neuzugänge ab einem Wert von mehr als 800,00 € netto. Eine Überarbeitung der Dienstanweisung, die auch eine Anpassung an die neue Finanzsoftware SAP mit dem Inventarverwaltungsprogramm KAI berücksichtigt, wird prüfseitig empfohlen.

Zu der Feststellung zur Inventur/Inventar wird auf die Ziffer 2.2 Unregelmäßigkeiten des Prüfberichtes verwiesen.

4.2 Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft

Für die Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft wurde die IDR Prüfungsleitlinie 720 herangezogen. Diese enthält hierzu einen Fragenkatalog zur Prüfung. Von diesem Fragenkatalog wurde eine Auswahl der Fragenkreise festgelegt, die seitens der Finanzbuchhaltung beantwortet wurden. Darüber hinaus konnten Informationen dem Jahresabschluss 2024, dem Haushaltsplan 2024 und dem Kreistagsinformationssystem des Kreises Mettmann entnommen werden.

Im Rahmen der Prüfung konnte das Prüfungsamt in Anlehnung an die IDR Prüfungsleitlinie 720 „Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft“ keine Tatsachen feststellen, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft des Kreises im Jahr 2024 sprechen. Die haushaltswirtschaftliche Organisation, die haushaltswirtschaftlichen Instrumente sowie die haushaltswirtschaftlichen Prozesse sind nach Auffassung des Prüfungsamtes grundsätzlich geeignet, den Anforderungen an eine ordnungsmäßige Haushaltswirtschaft gerecht zu werden.

Ein wesentliches haushaltswirtschaftliches Instrument, das sich auf die Rechnungslegung auswirkt, ist die Dienstanweisung für die Geschäftsbuchführung, Zahlungsabwicklung sowie Stundung, Niederschlagung und Erlass des Kreises Mettmann. Aus dieser Dienstanweisung wurden bereits folgende Abschnitte in einer eigenen Dienstanweisung aktualisiert: Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen sowie den Umgang mit Insolvenzverfahren durch den Kreis Mettmann in der Fassung vom 15.06.2022 sowie die Dienstanweisung für die Zahlungsabwicklung und Vollstreckung des Kreises Mettmann in der Fassung vom 15.06.2022.

Darüber hinaus bestehen weitere Regelungen zur Bewirtschaftung wie z.B. die Regelung zur Ermächtigungsübertragung, die Dienstanweisung für die Inventur im Rahmen des Neuen Kommunalen Finanzmanagements bei der Kreisverwaltung Mettmann (Inventurrichtlinie) oder die Richtlinie für Kapitalanlagen des Kreises Mettmann (Anlagenrichtlinie). Die Dienstanweisung zur Vorbeugung von Korruption bei der Kreisverwaltung Mettmann zum Schutz des kreiseigenen Vermögens wurde im Jahr 2024 aktualisiert. Ebenso wurde die Dienstanweisung zur Durchführung von Sonderprüfungen durch die mobile Prüfgruppe des Prüfungsamtes neu aufgelegt. Im Rahmen der mobilen Prüfungen wird die Einhaltung der Sicherungsmaßnahmen zum Schutz vor Korruption geprüft. Im Haushaltsjahr 2024 gab es keinen Hinweis auf korrupte Handlungen und keine Vorfälle, die zur Anzeige gebracht wurden.

Die Ämter sind dezentral für ihren Ressourcenverbrauch und das Controlling zuständig. Darüber hinaus besteht ein zentrales Finanzcontrolling in der Kämmerei. In der Kasse werden die liquiden Mittel zentral bewirtschaftet und kontinuierliche Liquiditätskontrollen durchgeführt.

Bei einer Aktualisierung der Anlagerichtlinie wird empfohlen, Finanzinstrumente zu benennen, die für den Kreis Mettmann nicht zugelassen werden sollen.

Prüfseitig wird empfohlen, für das Fördermittelmanagement eine zentrale Datenbank einzurichten, um alle wesentlichen Informationen zu Fördermaßnahmen gebündelt vorzuhalten. Dies erleichtert nicht nur eine frist- und bestimmungsgerechte Abwicklung der Fördermaßnahmen, sondern kann auch Fehler bei der Bewirtschaftung der Fördermittel vermeiden.

4.3 Internes Kontrollsystem (IKS)

Gemäß § 104 Absatz 1 Nummer 6 GO NRW ist weitere Aufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung die Prüfung der Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems. Diese Prüfung bezieht sich auf die gesamte Verwaltung.

Insbesondere ist gemäß § 59 Absatz 3 GO NRW über wesentliche Schwächen des internen Kontrollsystems bezogen auf den Rechnungslegungsprozess dem Rechnungsprüfungsausschuss zu berichten.

Das interne Kontrollsystem (IKS) besteht aus Regelungen, Verfahren und Maßnahmen, durch die ein rechtmäßiges, zweckmäßiges und wirtschaftliches Verwaltungshandeln sichergestellt werden soll. Es dient zur Abwehr von Schäden, die durch das eigene Personal oder böswillige Dritte verursacht werden können. Die Maßnahmen beruhen auf technischen und organisatorischen Prinzipien. Sie umfassen Aktivitäten und Einrichtungen zur verwaltungsinternen Kontrolle sowie ihre Beziehungen zueinander. Im Rahmen des IKS ist bei der Aufbauprüfung zu beurteilen, ob das IKS angemessen ausgestaltet und aufgebaut ist. Bei der Funktionsprüfung wird geprüft, inwieweit das System auch in der geplanten Form praktiziert wird und die Maßnahmen wirksam sind.

Ziel des IKS ist die Sicherstellung der Effektivität, Effizienz, Wirtschaftlichkeit von Prozessen, der Verlässlichkeit der Daten des Finanz- und Rechnungswesens sowie der Recht- und Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns. Dazu ist eine regelmäßige Überwachung der Risiken und Kontrollen der internen schriftlichen Vorgaben notwendig. Außerdem müssen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend über die Risiken und Kontrollen informiert sein.

Zu den wesentlichen Prinzipien eines IKS gehören:

- Transparenz der Prozesse
- Vier-Augen-Prinzip in Bezug auf die Prozessverantwortlichkeit
- Funktionstrennung in Bezug auf die Aufgabenerfüllung und deren Kontrolle
- Mindestinformationen dahingehend, dass nur die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf sensible Daten zugreifen können, die sie für ihre Arbeit benötigen
- Entsprechende Sicherungsmaßnahmen bei IT-Systemen

Unter anderem gehören zu den Instrumenten des IKS Dienstanweisungen, Satzungen, Arbeitsanweisungen, Arbeitsabläufe sowie die geprüfte Sicherheit angewendeter Finanzverfahren. Die Instrumente sind ständig zu aktualisieren und zu erweitern.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen sind die durch den Kreis getroffenen Vorkehrungen im Rahmen interner Maßnahmen zur Steuerung und Kontrolle für ein rechtmäßiges und wirtschaftliches Verwaltungshandeln bei deren Beachtung und Einhaltung ausreichend. Die begleitende Prüfung durch das Prüfungsamt trägt zudem dazu bei, dass Verwaltungsprozesse, zum Beispiel im Bereich der Auftragsvergaben, der Führung von Barkassen und Abwicklung von Schlussrechnungen rechtskonform durchgeführt werden und den Haushaltsgrundsätzen entsprechen.

Der Kreis Mettmann hat bereits im Jahr 2020 mit Projektarbeiten zur Einführung eines Tax Compliance Management Systems (TCMS) begonnen. Am 01.06.2021 ist die Dienstanweisung für steuerliche Angelegenheiten der Kreisverwaltung Mettmann (DA Steuern) in Kraft getreten. Das Projekt wurde im Jahr 2023 abgeschlossen. Die im Abschlussbericht festgehaltenen weiteren Handlungsempfehlungen der Erneuerung der Dienstanweisung, Überführung der anfallenden Daueraufgaben in die Linienstruktur, Benennung eines Tax Compliance Beauftragten, Implementierung eines umfassenden Intranetauftritts wurden bereits umgesetzt oder befinden sich in der Umsetzung, bzw. Überarbeitung. Zur Vorbereitung der Umsetzung wurden Schulungen von Mitarbeitenden, insbesondere der Verantwortlichen für den Haushalt sowie der Führungskräfte in den Fachämtern, durchgeführt. Mit Verkündung des Jahressteuergesetzes 2024 am 05.12.2024 ist eine erneute Fristverlängerung der Einführung von § 2b UstG um weitere 2 Jahre rechtskräftig. Der Kreis Mettmann macht von der erneuten Optionsverlängerung Gebrauch.

Der Kreis Mettmann hat im Jahr 2021 als eine von mehreren Pilotkommunen zusammen mit dem Zweckverband KRZN ein Projekt zur Einführung eines Vertragsmanagementsystems begonnen. Nach der Festlegung von Standards unter anderem zu Vertragstypen, Stammdaten und Zugriffsrechten erfolgten Testarbeiten und schließlich die Produktivsetzung durch das KRZN. Die Einführung wurde im Jahr 2022 mit ausgewählten Pilotanwendern gestartet und in der Folgezeit auf einige weitere Anwender ausgedehnt. Die hausweite Einführung ist für das nächste Jahr vorgesehen, verbunden mit einer Dienstanweisung für das Vertragsmanagement. Prüfseitig wird die Einführung des Vertragsmanagementsystems als wichtiges Organisations- und Steuerungsinstrument unterstützt.

Mit Datum vom 26.01.2023 ist die neu überarbeitete Informationssicherheitsleitlinie des Kreises Mettmann in Kraft getreten. Sie definiert die grundlegenden Ziele der Informationssicherheitsstruktur bei der Kreisverwaltung Mettmann und legt die Verantwortlichkeiten zwischen dem Kreis Mettmann und dem IT-Dienstleister fest. Weiterhin regelt sie die Rahmenbedingungen für die Umsetzung des Sicherheitsstandards. Eine aktuelle Informationssicherheitsrichtlinie dient aus Sicht des Prüfungsamtes der Herstellung von Handlungssicherheit und Einheitlichkeit im Umgang mit den IT-Systemen sowie der Gewährleistung der Datensicherheitsziele Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit, Verbindlichkeit und Transparenz sowie Sicherstellung der Revisionsfähigkeit bei der Nutzung der IT-Infrastruktur und der Daten. Sie ist ein wichtiger Bestandteil zum Schutz vor Cyber-bzw. Hackerangriffen.

Angesichts der Veränderung bekannter und zunehmender Risiken wie z.B. Extremwetterlagen, Stromausfälle aber auch die Gefährdung durch z.B. gezielte Hackerangriffe wird prüfseitig die Einführung eines Risikofrüherkennungssystems angeregt.

4.4 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.4.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Unter Berücksichtigung der wesentlichen Bewertungsgrundlagen und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelt der Jahresabschluss zum 31.12.2024 ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises Mettmann.

4.4.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfordert im Rahmen der gesetzlichen Wahlrechte eine Vielzahl von Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen seitens der gesetzlichen Vertreter des Kreises.

Von den bestehenden Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten hat der Kreis Mettmann in angemessener Weise Gebrauch gemacht.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände, der Sonderposten, der Rückstellungen und der Schulden des Kreises Mettmann erfolgt nach den für die Gemeinden und Kreise geltenden gesetzlichen Vorschriften.

Neuanschaffungen werden gemäß § 34 KomHVO NRW mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten bilanziert.

Als Nutzungsdauern für die Abschreibung der abnutzbaren Vermögensgegenstände werden die in der verbindlich festgelegten Abschreibungstabelle des Kreises Mettmann geregelten Werte zugrunde gelegt. Abschreibungen erfolgen grundsätzlich linear.

Neue Rückstellungen wurden sorgfältig geschätzt und bestehende, soweit nicht in Anspruch genommen, fortgeschrieben oder aufgelöst.

Forderungen werden mit ihrem Nennwert angesetzt, risikobehaftete Forderungen werden angemessen wertberichtigt.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden werden im Anhang des Jahresabschlusses anlassbezogen zu den Vermögensgegenständen dargestellt.

4.4.3 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden werden gegenüber dem Vorjahr unverändert angewandt.

4.4.4 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Im Berichtszeitraum wurden keine sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen festgestellt, die die Verhältnisse im kommunalen Haushalt wesentlich beeinflussen könnten.

5 Bestätigungsvermerk der unabhängigen Abschlussprüfung

An den Landrat des Kreises Mettmann und die Mitglieder des Kreises Mettmann:

Prüfungsurteile

Wir haben als örtliche Rechnungsprüfung des Kreises Mettmann den Jahresabschluss 2024 des Kreises Mettmann nach § 95 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2024, der Finanz- und der Ergebnisrechnung inklusive der Teilrechnungen für das Haushaltsjahr 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden nach § 102 Absatz 1 GO NRW, geprüft. Darüber hinaus war der Lagebericht des Kreises Mettmann für das Haushaltsjahr 2024 Gegenstand der Prüfung. Die Buchführung wurde in die Prüfung einbezogen.

In den Jahren 2020 bis einschließlich 2023 sind außergewöhnliche Belastungen durch die COVID-19-Pandemie und den Krieg gegen die Ukraine entstanden, die in den jeweiligen Jahresabschlüssen neutralisiert wurden. Hierzu sah das NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz vor, dass die Haushaltsbelastungen als außerordentliche Erträge in die Ergebnisrechnung eingebucht und in der Bilanz als Aufwendungen zur Aufrechterhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit gesondert aktiviert

wurden. Ab dem Jahr 2024 sieht das Gesetz keine weiteren derartigen Bilanzierungen vor. Die bisher aktivierte Bilanzierungshilfe wird ab dem Haushaltsjahr 2026 entweder über einen Zeitraum von bis zu 50 Jahre linear abgeschrieben und/oder ganz bzw. teilweise erfolgsneutral direkt mit dem Eigenkapital verrechnet. Solange die Bilanzposition besteht, wird die Vermögenslage entsprechend verbessert dargestellt, da es sich um eine rein buchtechnische Isolierung der finanziellen Schäden handelt. Mit der Auflösung der Bilanzierungshilfe in den Folgejahren werden die entsprechenden Belastungen in die jeweiligen Folgeperioden verschoben.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse,

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in der Fassung vom 06.08.2025 in allen wesentlichen Belangen den für den Kreis Mettmann geltenden gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen und sonstigen Satzungen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter Berücksichtigung der oben dargestellten Besonderheiten im Neuen Kommunalen Finanzmanagement ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31.12.2024 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kreises Mettmann zum 31.12.2024. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 102 Absatz 8 GO NRW i.V.m. § 322 Absatz 3 Satz 1 HGB erklären wir:

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach § 102 GO NRW unter Beachtung der Leitlinien zur Durchführung kommunaler Abschlussprüfungen des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Kreis Mettmann unabhängig in Übereinstimmung mit den kommunalrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter des Kreises Mettmann sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den für den Kreis Mettmann geltenden gesetzlichen Vorschriften und sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen und sonstigen Satzungen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

des Kreises Mettmann vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Kreises Mettmann zur Fortführung seiner Tätigkeit, das heißt der stetigen Erfüllung der Aufgaben, zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kreises Mettmann vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Das Vertretungsorgan ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Kreises Mettmann zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung der örtlichen Rechnungsprüfung für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist. Darüber hinaus stellen wir fest, ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kreises Mettmann vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Zudem soll ein Bestätigungsvermerk erteilt werden, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 102 GO NRW unter Beachtung der Leitlinien zur Durchführung kommunaler Abschlussprüfungen vom Institut der Rechnungsprüfer e.V. (IDR) durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

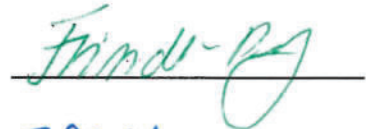
- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Kreises Mettmann im Sinne des § 104 Absatz 1 Nummer 6 GO NRW abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben (zum Beispiel Nutzungsdauern, außerplanmäßige Abschreibungen u.Ä.).
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Verwaltungstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Kreises Mettmann zur Fortführung seiner Tätigkeiten, das heißt der stetigen Erfüllung der Aufgaben, aufwerfen könnten. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Kreis Mettmann seine Verwaltungstätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreises Mettmann vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Kreises Mettmann.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben (Prognosen) sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Mettmann, den 18.08.2025

Unterschrift der Leiterin des Prüfungsamtes, Frau Frindt-Poldauf



Unterschrift für Koordination und Prüfung, Frau Boldt



6 Anlagen

- Jahresabschluss des Kreises Mettmann zum 31.12.2024 in der Fassung vom 06.08.2025
 - Anhang zum Jahresabschluss 2024
 - Lagebericht zum Jahresabschluss 2024
-